

TE Vwgh Erkenntnis 2024/10/8 Ra 2023/14/0376

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2024

Index

E3L E19103010

E6j

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §18

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §37

AVG §39 Abs2

AVG §45 Abs2

AVG §45 Abs3

AVG §47

AVG §58 Abs2

VStG §25 Abs2

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28

32011L0095 Status-RL

62012CJ0199 VORAB

1. AsylG 2005 § 18 heute
2. AsylG 2005 § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AVG § 37 heute
 2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 39 heute
 2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 45 heute
 2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
-
1. AVG § 45 heute
 2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
-
1. AVG § 47 heute
 2. AVG § 47 gültig ab 01.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 3. AVG § 47 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 58 heute
 2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
-
1. VStG § 25 heute
 2. VStG § 25 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 25 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer sowie die Hofrätinnen Dr.in Sembacher und Mag. Bayer als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Maga Kreil, MA, über die Revision des J A in W, vertreten durch Mag. Sonja Scheed, Rechtsanwältin in 1220 Wien, Brachelligasse 16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2023, L529 2215424-1/29E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber ist Staatsangehöriger des Irak, reiste im Jahr 2015 nach Österreich ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Diesen begründete der Revisionswerber im Rahmen der Erstbefragung mit einer Bedrohung durch Milizen aufgrund seiner Tätigkeit als Spirituosenverkäufer sowie im weiteren Verlauf mit einer Verfolgung aufgrund seiner homosexuellen Orientierung.

2

Mit Bescheid vom 24. Jänner 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Revisionswerber eine Rückkehrentscheidung, stellte die Zulässigkeit seiner Abschiebung in den Irak fest und setzte eine Frist von vierzehn Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung für die freiwillige Ausreise.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung

einer Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

In seiner Begründung ging das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Revisionswerber nicht homosexuell sei und im Irak weder aufgrund einer behaupteten sexuellen Orientierung noch aufgrund seiner Tätigkeit als Spirituosenverkäufer einer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Weiters traf es Feststellungen zur Gefährdung von sexuellen Minderheiten im Irak.

5

Im Rahmen seiner Beweiswürdigung erwog das Bundesverwaltungsgericht unter anderem, dass der Revisionswerber seine Homosexualität im Rahmen der Erstbefragung nicht vorgebracht habe und es durch dieses weitere Vorbringen de facto zu einem „Austausch des Fluchtgrundes gekommen sei“. Diese unterschiedlichen Angaben seien geeignet, dem Vorbringen des Revisionswerbers „die Glaubwürdigkeit insgesamt abzusprechen.“ Sodann setzte sich das Bundesverwaltungsgericht mit den Angaben des Revisionswerbers zu seiner homosexuellen Orientierung an sich, seiner damit verbundenen Situation im Irak und in Österreich sowie mit den Angaben des - vom Bundesverwaltungsgericht als „(früheren) homosexuellen Partner“ bezeichneten - vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl befragten Zeugen im Laufe des Verfahrens auseinander. Die vom Revisionswerber vorgelegten Fotos und Chats seien nicht geeignet, die homosexuelle Orientierung unter Beweis zu stellen. Einige Fotos würden den Revisionswerber auf der „Love Parade“ in Wien zeigen, doch könne ausgeschlossen werden, dass an dieser nur LGBTIQ*-Personen teilgenommen hätten. Andere Fotos zeigten den angeblichen Lebenspartner, doch käme auch diesen Fotos kein Beweiswert hinsichtlich einer homosexuellen Orientierung zu. Der vorgelegte Chatverlauf sei ohnehin ungeeignet als Beweismittel, zumal es sich um Kopien handle. Damit erübrige sich auf die eingeschränkte Beweiskraft von Kopien und deren Manipulierbarkeit einzugehen. Weder das Vorbringen aufgrund der Tätigkeit als Spirituosenverkäufer noch jenes zur homosexuellen Orientierung sei glaubwürdig. Die homosexuelle Orientierung sei wahrheitswidrig und asylzweckbezogen vorgebracht worden und der Revisionswerber verkehre nur deshalb in der homosexuellen Szene in Österreich, um seine Position im Asylverfahren zu verbessern.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, zu deren Zulässigkeit zusammengefasst vorgebracht wird, das Bundesverwaltungsgericht sei von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, in dem es die Aussagen des Revisionswerbers in der Erstbefragung unreflektiert verwertet habe. Weiters habe das Bundesverwaltungsgericht seine Ermittlungspflicht verletzt und näher genannten Beweismitteln ohne weitere Ermittlungen jeglichen Beweiswert abgesprochen. Dies obwohl der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen habe, dass ein bloß allgemeiner Verdacht nicht genüge, um im Verfahren vorgelegten Urkunden generell den Beweiswert abzusprechen (Hinweis auf VwGH 25.4.2014, 2013/21/0236 bis 0239). Zudem habe es im Verfahren weiter vorgelegte Beweismittel, so ein näher genanntes Schreiben der Mitbewohner des Revisionswerbers, begründungslos ignoriert. Bei der Vermeidung dieser Verfahrensmängel hätte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Revisionswerber homosexuell sei. Schließlich sei die der Rückkehrentscheidung zugrunde liegende Interessenabwägung unvertretbar.

7

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verfahrensakten ein Vorverfahren durchgeführt. Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

8

Die Revision erweist sich aufgrund des Zulässigkeitsvorbringens der Revision als zulässig. Sie ist auch begründet.

9

Vorweg ist festzuhalten, dass eine Verfolgung von Homosexuellen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die wiederum auf Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union Bezug nimmt, Asyl rechtfertigen kann. Es wurde auch bereits ausgesprochen, dass von einem Asylwerber nicht erwartet werden kann, seine Homosexualität im Herkunftsstaat geheim zu halten, um eine Verfolgung zu vermeiden (vgl. VwGH 13.1.2022, Ra 2020/14/0214, mwN). Vorweg ist festzuhalten, dass eine Verfolgung von Homosexuellen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die wiederum auf Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union Bezug nimmt,

Asyl rechtfertigen kann. Es wurde auch bereits ausgesprochen, dass von einem Asylwerber nicht erwartet werden kann, seine Homosexualität im Herkunftsstaat geheim zu halten, um eine Verfolgung zu vermeiden vergleiche , VwGH 13.1.2022, Ra 2020/14/0214, mwN).

10

Der Verwaltungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit den sowohl die Behörde als auch das Verwaltungsgericht treffenden Ermittlungspflichten festgehalten, dass auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG gilt. Für das Asylverfahren stellt § 18 AsylG 2005 eine Konkretisierung der aus § 37 AVG iVm § 39 Abs. 2 AVG hervorgehenden Verpflichtung der Verwaltungsbehörde und des Verwaltungsgerichtes dar, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu ermitteln und festzustellen (vgl. VwGH 25.1.2022, Ro 2021/14/0003, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit den sowohl die Behörde als auch das Verwaltungsgericht treffenden Ermittlungspflichten festgehalten, dass auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten das Amtswegigkeitsprinzip des Paragraph 39, Absatz 2, AVG gilt. Für das Asylverfahren stellt Paragraph 18, AsylG 2005 eine Konkretisierung der aus Paragraph 37, AVG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, AVG hervorgehenden Verpflichtung der Verwaltungsbehörde und des Verwaltungsgerichtes dar, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu ermitteln und festzustellen vergleiche , VwGH 25.1.2022, Ro 2021/14/0003, mwN).

11

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. erneut Ro 2021/14/0003, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen vergleiche , erneut Ro 2021/14/0003, mwN).

12

Auch hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass ein bloß allgemeiner Verdacht nicht genügt, um im Verfahren vorgelegten Urkunden generell den Beweiswert abzusprechen (vgl. VwGH 8.3.2022, Ra 2021/19/0074, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf die freie Beweiswürdigung gemäß § 45 Abs. 2 AVG (hier: iVm § 17 VwGVG) erst nach einer vollständigen Beweiserhebung einsetzen; eine vorgreifende (antizipierende) Beweiswürdigung, die darin besteht, dass der Wert eines Beweises abstrakt (im Vorhinein) beurteilt wird, ist unzulässig (vgl. VwGH 3.12.2020, Ra 2020/20/0094 bis 0096, mwN). Auch hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass ein bloß allgemeiner Verdacht nicht genügt, um im Verfahren vorgelegten Urkunden generell den Beweiswert abzusprechen vergleiche , VwGH 8.3.2022, Ra 2021/19/0074, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf die freie Beweiswürdigung gemäß Paragraph 45, Absatz 2, AVG (hier: in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG) erst nach einer vollständigen Beweiserhebung einsetzen; eine vorgreifende (antizipierende) Beweiswürdigung, die darin besteht, dass der Wert eines Beweises abstrakt (im Vorhinein) beurteilt wird, ist unzulässig vergleiche , VwGH 3.12.2020, Ra 2020/20/0094 bis 0096, mwN).

13

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Erkenntnis aus den folgenden Gründen nicht gerecht:

14

Wie die Revision zu Recht ausführt, hat das Bundesverwaltungsgericht die Vorgabe, dass ein bloß allgemeiner Verdacht nicht genügt, um im Verfahren vorgelegten Urkunden generell den Beweiswert abzusprechen fallbezogen missachtet, indem es pauschal davon ausging, dass den vorgelegten Chatprotokollen keine Beweiskraft zukomme, weil diese leicht manipulierbar seien, ohne sich im Einzelnen mit deren Beweiswert auseinanderzusetzen und deren Beweiskraft fallspezifisch zu ermitteln.

15

Hinzu kommt, dass der Revisionswerber dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein Schreiben seiner beiden Mitbewohner zu seiner Lebenssituation vorlegte, aus dem hervorgeht, dass die beiden

Mitbewohner des Revisionswerbers als Zeugen für die Lebensumstände und die sexuelle Orientierung des Revisionswerbers in Betracht kommen. Die Revision zeigt in diesem Zusammenhang zutreffend auf, dass sich das Bundesverwaltungsgericht ohne jegliche Ermittlungen und ohne jegliche Begründung über dieses Vorbringen hinweggesetzt und das Schreiben selbst völlig außer Acht gelassen hat.

16

Da nicht auszuschließen ist, dass das Bundesverwaltungsgericht bei Vermeidung der von der Revision aufgezeigten Verfahrensfehler im gegenständlichen Fall zu einem anderen Verfahrensergebnis hätte gelangen können, war das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG schon deshalb aufzuheben. Da nicht auszuschließen ist, dass das Bundesverwaltungsgericht bei Vermeidung der von der Revision aufgezeigten Verfahrensfehler im gegenständlichen Fall zu einem anderen Verfahrensergebnis hätte gelangen können, war das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG schon deshalb aufzuheben.

17

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 8. Oktober 2024

Gerichtsentscheidung

EuGH 62012CJ0199 VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023140376.L00

Im RIS seit

29.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at